

**Bergbahnen See GmbH, See;**

**8 MGD Medrigkopf samt zugehöriger Pisten - naturschutzrechtliches Verfahren;**

**Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-NSCH-7/79/34-2019

Innsbruck, 26.03.2019

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

**1. Allgemeines/Antragsgegenstand:**

Die Bergbahnen See GmbH hat bei der Tiroler Landesregierung die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Vorhaben „8-MGD Medrigkopf samt zugehöriger Pisten“ beantragt. Antragsgegenständlich sind dabei die Errichtung

- der 8-MGD Medrigkopf mit Tal- und Bergstation, 8 Stützenbauwerken, 29 Kabinen und einer schrägen Länge von ca. 850 m bei einer Förderleistung von rund 2000 Personen/h,
- eines V-förmigen Lawinenablenkdamms zum Schutz der Talstation mit einer Länge der beiden Dammschenkel von jeweils 130 m, einer Höhe von bis zu 7 m und einer Dammkronenbreite von etwa 2,5 m,
- der dazugehörigen Piste Medrigkopf im roten Schwierigkeitsgrad mit einer horizontalen Länge von rund 730 m (durchschnittliche Breite: ca. 30 m, geringste Breite: ca. 25 m, größte Breite: ca. 55 m),
- des dazugehörigen Schiweges Medrigkopf mit abschnittsweise breiten, pistenähnlichen Bereichen im blauen Schwierigkeitsgrad und einer horizontalen Länge von rund 1.380 m (durchschnittliche Breite: ca. 11,5 m, geringste Breite: ca. 5,5 m, größte Breite: ca. 28 m),
- des Verbindungsschiweges zwischen der Piste Nummer 8 (Kanonenrohr) und der Piste Nummer 4 (Gratabfahrt), der nach ca. 130 m mit einer Kurve in die letztgenannte Piste einbindet, und

- eines Bauhilfsweges mit einer Breite von rund 3,5 m und einer Länge von ca. 260 m;

ebenso Pistenumgestaltungsmaßnahmen im Bereich der neuen Talstation zur besseren Einbindung derselben, diverse Rekultivierungsmaßnahmen und die Schaffung von 2 neuen Kleingewässern mit einem Flächenausmaß von ca. 60 m<sup>2</sup> im Nahbereich südöstlich des geplanten Lawinenablenkdammes. Von den Maßnahmen sind die Gp. 7926, KG Kappl, und Gp. 1201/1, KG See, betroffen. Hinsichtlich der Maßnahmen im Detail wird auf die eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Im Projekt dargestellt, aber nicht antragsgegenständlich, sind die Errichtung von Schneileitungen (innerhalb bestehender Pisten bzw. der neu zu errichtenden Pisten) zur Beschneidung der neuen Pistenflächen und Änderungen der Wasserver- und Wasserentsorgung.

Das antragsgegenständliche Vorhaben überschreitet die Grenzen des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms mehr als geringfügig, Schutzgebiete oder Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen. Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden u.a. geschützte Arten nach Anhang IV bzw. Anhang V der FFH-Richtlinie sowie Vögel berührt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die beschriebenen Maßnahmen nicht erforderlich, diesbezüglich wird auf den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 27.11.2017, ZI. U-UVP-10/14/36-2017, verwiesen ([http://www5.umweltbundesamt.at/uvpfb/docs/Feststellungsbescheide/Behoerdenbescheide/2017/FB\\_Medrigkopfbahn.pdf](http://www5.umweltbundesamt.at/uvpfb/docs/Feststellungsbescheide/Behoerdenbescheide/2017/FB_Medrigkopfbahn.pdf)). Die dagegen erhobene Beschwerde des Landesumweltanwaltes wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.03.2018, W113 2182392-1, als unbegründet abgewiesen ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)).

## **2. Einreichunterlagen:**

Eine genaue Beschreibung des antragsgegenständlichen Vorhabens kann – wie erwähnt – den Einreichunterlagen entnommen werden. Diese liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zi. Nr. B 144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zur Einsichtnahme auf.

## **3. Mündliche Verhandlung:**

In Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I. Nr. 58/2018, findet die mündliche Verhandlung am

**Donnerstag, dem 25.04.2019,**  
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer  
**um 09:00 Uhr,**  
Fohringerhaus (Haus der Anwälte),  
vierter Stock (Sitzungszimmer),  
Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck,

statt.

#### 4. Hinweise:

Insbesondere aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 20.04.2017, C-664/15, und dem darauf gestützten Erkenntnis des VwGH vom 28.03.2018, Ra 2015/07/0055, geht die Naturschutzbehörde derzeit davon aus, dass Nichtregierungsorganisationen in Bezug auf den unionsrechtlich determinierten Artenschutz Parteistellung zukommt.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie Einwendungen nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert werden, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Landesregierung:  
Dr. Michael Plank